



Satzung der Stadt Tharandt zur Erhebung einer Kurtaxe

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl.S.55) in Verbindung mit §§2 und 34 SächsKAG und des §26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Tharandt am 10.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxsatzung vom 17.01.1994 beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadt Tharandt erhebt in den Ortsteilen Tharandt, Großopitz, Kurort Hartha, Grillenburg, Spechtshausen, Fördergersdorf und Pohrsdorf zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflicht

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erholungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erholungseinrichtung oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Erholungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die, die nicht mit Nebenwohnsitz im Stadtgebiet Tharandt gemeldet sind, aber im eigenen bzw. gepachteten Grundstück Erholung suchen und nicht in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
 - vom 1. April bis 31. Oktober 1,00 €
 - vom 1. November bis 31. März 0,50 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Abreise werden jeweils zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahres-kurtaxe zu errichten. Diese beträgt je Person 30,00 €.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Bewertung der Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als ein Aufenthaltstag gerechnet
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden kann
5. Ortsfremde Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zur Ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten
6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen
7. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Mitglieder der Familie eine Kurtaxe errichtet wird. Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören
8. Schwerbehinderte Personen

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Personen die Altersrente beziehen, gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises um 50 v.H.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum 14. Lebensjahr um 50 v.H.
Schüler gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises um 50 v.H.
- (3) Studenten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises um 50 v.H.
- (4) Teilnehmer an Tagungen und Kongressen um 50 v.H.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (6) Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungsgründen wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Stadtgebiet und wird fällig am ersten Aufenthaltstag.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe entsprechend § 2 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei neu zuziehenden Einwohnern frühesten am Tag der Kurtaxpflicht. Sie wird durch besonderen Bescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, seine Wohnung oder Teile der Wohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise bei der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung (Zimmervermittlungsstelle) an- und abzumelden. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass der Meldeschein für die bei ihm verweilende(n) Person(en) vollständig ausgefüllt wird. Dazu sind die von der Stadtverwaltung bzw. von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine eines Monats sind, gesammelt jeweils bis zum 10. Werktag des

darauffolgenden Monats, bei der Stadtverwaltung oder der von ihr beauftragten Einrichtung (Zimmervermittlungsstelle) abzugeben.

- (2) Der Wohnungsgeber als Gesamtschuldner haftet für die ordnungsgemäße An- und Abmeldung sowie die vollständige und ordnungsgemäße Entrichtung der Kurtaxe.
- (3) Zur Feststellung, ob Wohnungsgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist im Auftrag der Stadt Tharandt der Gemeindevollzugsbedienstete berechtigt, Außenprüfungen nach §§193ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (4) Der Wohnungsgeber erhält eine Abschrift der Kurtaxesatzung, die er seinen Gästen auf geeignete Weise bekanntzugeben hat.
- (5) Personen, die ein Grundstück zu Erholungszwecken erwerben oder pachten, haben dies innerhalb einer Woche in der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

Der in § 7 Abs.1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 ein Kurtaxbescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen einzuziehen und nach Erhalt des Kurtaxbescheides (erstellt auf der Grundlage der Meldescheinduplikate) abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach den Bestimmungen der SächsKAG in Verbindung mit der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß §26 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, zusätzlich zu den ausstehenden Abgaben geahndet werden.

§ 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zweck der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxpflichtigen (§ 2) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte, Bekannte)
 - Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/ individuell)
 - Reisegruppengröße (allein, Ehepaar, Familie, Gruppe)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft, Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus, PKW)

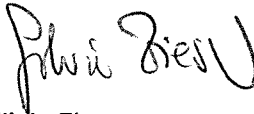
 - Beherbergungsform (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend- eher ausreichen, nicht ausreichend, mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthalts im Ort (einmalig, zweimalig, mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Angaben konkreter Urlaubserwartungen und deren ErfüllungDiese Erhebung findet jährlich in der Hauptsaison (April bis Oktober) statt.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

- (3) Die Stadt wird ermächtigt, mit der Durchführung der Statistik ganz oder teilweise eine externe Einrichtung, namentlich die Zimmervermittlungs-stelle zu beauftragen.

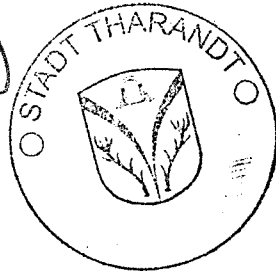
§11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den 14.11.2011



Silvio Zieseimer
Bürgermeister



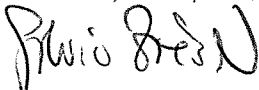
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 14.11.2011



Silvio Zieseimer
Bürgermeister